

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
16/1237

A15



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

**Stellungnahme des VBE NRW  
„Gesetz zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen  
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)“  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2885**

Die Fragen des Katalogs wurden teilweise gebündelt, um etwaige Dopplungen in den Antworten zu vermeiden und sinnvolle Zusammenhänge deutlicher zu machen.

I.)

1. *Reichen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bildung von Teilstandorten bei Sekundarschulen und Gesamtschulen aus oder sind weitergehende Regelungen erforderlich?*
2. *Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten sollen die Schulträger erhalten, unter Wahrung der pädagogischen Erfordernisse der Arbeit von Schulen?*
7. *Sind die heutigen Errichtungsbedingungen und Mindestgrößenregelungen für die Sekundarstufe I ausreichend?*
8. *Inwieweit erachten Sie es den Kindern und Jugendlichen gegenüber als fair, dass für unterschiedliche Schulformen gleichberechtigte Organisationsbedingungen bestehen und somit keine Schulform bevorzugt wird?*
9. *Bei integrierten Schulformen wurde in der Vergangenheit immer wieder aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft eine höhere Zügigkeit als unabdingbare Voraussetzung formuliert. Besteht diese Notwendigkeit aus Ihrer Sicht pädagogisch weiter?*
10. *Welche Rolle kommt, unter Beachtung einer mit den benachbarten Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung, aus Ihrer Sicht weitgehenden Gestaltungsspielräumen für die Schulträger bzw. Kommunen bei Errichtung und Organisationsbedingungen zu, um – den örtlichen Anforderungen entsprechend – die jeweils benötigten Angebote zur Verfügung zu stellen.*

Der VBE ist der Meinung, dass die bisherigen Regelungen und rechtlichen Möglichkeiten zur Bildung von Teilstandorten bei Sekundarschulen insofern ausreichend sind, dass eine Dependence mit einer erreichten Zweizügigkeit geführt werden kann.

Allerdings ist die Frage aufzuwerfen, ob bei der Gründung einer Sekundarschule zwingend eine Dreizügigkeit vorhanden sein muss. Hier scheint die Hürde der Errichtung für viele Kommunen zu hoch sein, bzw. die Nähe zur Errichtung einer Schule der Schulform Gesamtschule zu verlockend.

Die Sekundarschule als eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens ist eine eigenständige Schulform, die auf der einen Seite allen Schülerinnen und Schülern offen steht, aber auf der anderen Seite keine eigene gymnasiale Oberstufe beinhaltet. Sie hat also nicht die Hürde, eine ausreichende Schülerzahl für eine Oberstufe generieren zu müssen.

Die Heterogenität, der die Schulform Sekundarschule gerecht werden soll, kann durchaus auch in einer Zweizügigkeit abgebildet werden, wenn auch nur in der integrierten oder teilintegrierten Form.

Damit würden die Sekundarschulen bei der Errichtung in der Zügigkeit den Schulformen Realschule und Hauptschule gleichgestellt.

Historisch begründete differenzierte Organisationsbedingungen haben sich nach den Erfahrungen vor Ort erübrigt. Die Ungleichbehandlung bei:

- *unterschiedlichen Schüler-Lehrer-Relationen der einzelnen Schulformen*
- *unterschiedlichen Klassenmindestgrößen*
- *Möglichkeiten, Schüler/innen aus der gewählten Schulform zu „entfernen“ (APO Sek I Realschule) benachteiligt nicht nur Schüler/innen, sondern steht auch im Widerspruch zu §1 SchG (Individuelle Förderung), der auch eine Gleichbehandlung von Schüler/innen impliziert*
- *unterschiedlichen Mindestfrequenzgrößen bei Neugründungen*

sind nicht zeitgemäß und pädagogisch überhaupt nicht gerechtfertigt.

Durch die Bildung von Oberstufen bei den Schulformen Gesamtschule und Gymnasium sind allerdings die quantitativ differierenden Errichtungsbedingungen verständlich und nachvollziehbar.

Die Schulträger haben ausreichend großen Gestaltungsspielraum, der allerdings vor Ort häufig an mangelnder Kooperationsbereitschaft benachbarter Schulträger scheitert.

II.)

4. ***Welche pädagogischen Probleme ergeben sich bei Teilstandortlösungen?***
5. ***Mit welchen organisatorischen Herausforderungen müssen weiterführende Schulen mit Teilstandorten rechnen?***
6. ***Welche Probleme stellen sich schulfachlich bei der Bildung von Dependancen?***
13. ***Welche Herausforderungen gehen mit der Bildung von Teilstandorten für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einher?***

Folgende Probleme können sich bei Teilstandorten ergeben:

- Lehrkräfte müssen eventuell pendeln, um den Fächerbedarf zu decken. Dies erfordert eine besonders vorausschauende Einsatzplanung, je nach Entfernung der verschiedenen Standorte.
- Fachräume müssen mehrfach vorgehalten werden.
- Teilstandortlösungen (vertikale) sind vor allen Dingen auch für die Schulleitungen ein hohe Belastung. Hier müssten zusätzliche Stellen in der Schulleitung geschaffen werden (z.B. Rektor /in als Leiter/in eines Teilstandorts).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die eigenständige Errichtung eines kleineren eigenständigen Systems der Errichtung eines Teilstandortes vorzuziehen wäre. Vertikale Teilstandorte (v.a. in den Schulformen Haupt-, Realschule und Gymnasium) müssen vergleichbare Angebote im Wahlpflichtbereich vorhalten, um hierbei die Einheit der gesamten Schule nach Außen zu demonstrieren. Bei unterschiedlichen Angeboten innerhalb des gleichen Systems kann dies zu Benachteiligungen einzelner Schülerinnen und Schüler führen.

Zu den Fragen 3, 11, 12 gibt der VBE keine Stellungnahme ab.

Dortmund, *M.M. 13*  
 Udo Beckmann  
 Landesvorsitzender VBE NRW